



## **AN DIE MITGLIEDER DER FIFA**

Zirkular Nr. 1190

Zürich, den 20. Mai 2009  
GS/mku

### **Überarbeitetes Reglement bezüglich Status und Transfer von Spielern: Schutz Minderjähriger**

Sehr geehrte Damen und Herren,

das FIFA-Exekutivkomitee hat bei seinen Sitzungen am 18. Dezember 2008 und 19. März 2009 mehrere Ergänzungen und Änderungen zu Bestimmungen des Reglements bezüglich Status und Transfer von Spielern (nachfolgend: *das Reglement*) verabschiedet. Die zusätzlichen und die geänderten Bestimmungen treten am 1. Oktober 2009 in Kraft.

In der Anlage erhalten Sie zu Ihrer Information und für Ihre Unterlagen eine ungebundene Ausgabe des überarbeiteten Reglements. Das überarbeitete Reglement ist zum Herunterladen auch auf der FIFA-Website [www.FIFA.com](http://www.FIFA.com) zu finden. Drei gebundene Ausgaben werden Ihnen in den nächsten Monaten zugestellt.

Neben rein sprachlichen Anpassungen beinhaltet das überarbeitete Reglement auch inhaltliche Ergänzungen und Änderungen. Die meisten davon betreffen den Schutz Minderjähriger und von Klubs, die ins Training und die Ausbildung junger Spieler investieren. Insbesondere weisen wir Sie auf die vier neuen und/oder geänderten Bestimmungen hin (Art. 19 Abs. 4, Art. 19bis, Art. 25 Abs. 2 und Art. 5 Abs. 3 von Anhang 4 des Reglements), die die Schaffung eines Ausschusses für den Schutz Minderjähriger (vgl. Art. 19 Abs. 4), die Registrierung und Meldung Minderjähriger bei Akademien (vgl. Art. 19bis), die Verfahrenskosten (vgl. Art. 25 Abs. 2) sowie die Berechnung der Ausbildungsentschädigung für sehr junge Spieler (vgl. Art. 5 Abs. 3 von Anhang 4) betreffen.

Die Bestimmungen von Art. 19 und 19bis wurden gleichzeitig auch in die Liste der Normen aufgenommen, die auf nationaler Ebene verbindlich und ohne jede Änderung ins Verbandsreglement zu integrieren sind (vgl. Art. 1 Abs. 3 lit. a). Diesbezüglich bitten wir Sie, unverzüglich die erforderlichen Massnahmen zu treffen.

Ein von der Kommission für den Status von Spielern eingesetzter Ausschuss prüft neu jeden internationalen Transfer eines minderjährigen Spielers sowie jede Erstregistrierung eines minderjährigen Spielers, der nicht Staatsbürger des Landes ist, in dem er erstmals registriert werden möchte, und erteilt gegebenenfalls seine Zustimmung. Die Zustimmung des



Ausschusses muss vorliegen, bevor ein Verband einen internationalen Freigabebeschein oder eine Erstregistrierung beantragt. Die erwähnte Bestimmung befugt die FIFA-Disziplinarkommission zudem, Verbände und Klubs, die die massgebenden Bestimmungen nicht einhalten, zu sanktionieren (vgl. Art. 19 Abs. 4). Der Ausschuss besteht wie folgt aus elf Mitgliedern: AFC (1), CAF (1), CONCACAF (1), CONMEBOL (1), OFC (1), UEFA (1), Ligen (1), Klubs (1), Spieler (1), Vorsitzender und stv. Vorsitzender der Kommission für den Status von Spielern. In dringenden Fällen kann jedes Mitglied des Ausschusses auch zum Einzelrichter ernannt werden.

Gemäss dem neuen Art. 19bis ist jeder Klub, der eine Akademie führt, die in rechtlicher, wirtschaftlicher oder faktischer Beziehung zu ihm steht, verpflichtet, minderjährige Spieler an seiner Akademie beim Verband zu melden, auf dessen Gebiet die Akademie ihre Tätigkeit ausübt. Jeder Verband hat zudem sicherzustellen, dass alle Spieler, die eine Akademie besuchen, die in keiner der genannten Beziehungen zu einem Klub steht, dem Verband gemeldet werden. Gemäss der einschlägigen Bestimmung ist die FIFA-Disziplinarkommission ebenfalls zur Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen die oben erwähnte Bestimmung zuständig. Art. 19 gilt im Übrigen auch für die Meldung minderjähriger Spieler, die nicht Staatsbürger des Landes sind, in dem sie gemeldet werden wollen.

Gemäss dem geänderten Art. 5 Abs. 3 von Anhang 4 berechnen sich die Trainingskosten der Spieler in den Fällen, in denen ein Anspruch auf Ausbildungsentschädigung vor dem Ende der Saison entsteht, in der der Spieler 18 Jahre alt wird, für die Spielzeiten zwischen seinem 12. und 15. Geburtstag (vier Spielzeiten) nicht mehr auf der Grundlage der Trainings- und Ausbildungskosten der Klubs der Kategorie 4, sondern auf der Grundlage der Kosten der Kategorie des neuen Klubs. Das heisst, bei einem Transfer eines 17-jährigen Spielers muss dessen neuer Klub für die Spielzeiten zwischen dem 12. und 15. Geburtstag des Spielers folglich die Ausbildungsentschädigung seiner Kategorie zahlen. Jedoch, erfolgt der Wechsel des Spielers erst mit 19 Jahren, gelten für die Spielzeiten zwischen dem 12. und 15. Geburtstag des Spielers hingegen die Trainings- und Ausbildungskosten der Klubs der Kategorie 4.

Im Weiteren wurde Art. 25 Abs. 2 den Bestimmungen der Verfahrensordnung für die Kommission für den Status von Spielern und für die Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten angepasst. Gemäss der vorerwähnten Bestimmung sind somit die Kosten für ein Verfahren vor der Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten ebenfalls auf maximal CHF 25,000 begrenzt, sofern das Verfahren Streitigkeiten in Bezug auf die Ausbildungsentschädigung und den Solidaritätsmechanismus betrifft.

Zum Schluss sei erwähnt, dass die Begriffe „*minderjährige Spieler*“ und „*Akademie*“ in der entsprechenden Liste im Reglement neu ebenfalls definiert sind.



*For the Game. For the World.*

Wir sind der Auffassung, dass die Bestimmungen zum Schutz Minderjähriger mit diesen Ergänzungen und Änderungen besser überwacht und kontrolliert werden können, so dass junge Spieler und ausbildende Klubs vor Missbrauch besser geschützt werden.

Wir danken für die geschätzte Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen

FÉDÉRATION INTERNATIONALE  
DE FOOTBALL ASSOCIATION



Jérôme Valcke  
Generalsekretär

Anlage erwähnt (wird in Kürze zugestellt)

Kopie an: FIFA-Exekutivkomitee  
Konföderationen  
Kommission für den Status von Spielern  
Kammer zur Beilegung von Streitigkeiten  
FIFPro